



Beförderung von Grund- und Mittelschullehrkräften A 12 + AZ zu Studienräten/innen an Grundschulen bzw. Mittelschulen nach A 13 zum 1.11.2019

Quelle: KMS III.5BP 7010.1/9/2 vom 20.09.2019

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt die Regierungen gemäß obigem KMS, folgende Lehrer/-innen der BesGr. A 12 + AZ zu **Studienräten/-innen der BesGr. A 13** - basierend auf den Ergebnissen der Beurteilung 2018 - zu ernennen, wenn **folgende Voraussetzungen** vorliegen:

Beförderungen von BesGr. A 12 + AZ nach BesGr. A 13 (zweites Beförderungsamts)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2018 <u>als Lehrkraft</u> im ersten Beförderungsamts A 12+AZ	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2019 können berücksichtigt werden: Lehrkräfte im ersten Beförderungsamts, welche 1. in der dienstlichen Beurteilung 2018 als Lehrkräfte im ersten Beförderungsamts (A 12+AZ) beurteilt wurden und dabei nachfolgende Prädikate erreicht haben <u>und</u> 2. die laufbahnrechtliche Mindestdienstzeit von 3 Jahren seit der letzten Beförderung erfüllen.
HQ oder BG	alle
UB	<u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1) „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3) • mindestens² 2,67 und zugleich im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG oder besser

Die oben dargestellten Kriterien gelten auch für die Beförderung von Grund- und Mittelschullehrkräften an Förderschulen im ersten Beförderungsamts.

Die obigen Beförderungen erfolgen zum 1. November 2019 durch die jeweilige Bezirksregierung

¹ Für die Ermittlung des Durchschnitts werden die einzelnen Bewertungsstufen wie folgt umgerechnet:
HQ = 1 BG = 2 UB = 3 VE = 4 HM = 5 MA = 6 IU = 7

² UB-Fälle mit **Durchschnitt 2,33 und besser** können alle befördert werden, ohne dass zusätzliche Kriterien erfüllt sein müssen.